

Persönlichkeitsrechte im Ordensrecht

Josef Pfab C.Ss.R., Gars am Inn*

Sowohl im Bereich des Staates als auch im Bereich der Kirche ist der Mensch heute sehr sensibel, wenn es um Menschenrechte geht. Auch mehrere Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils nehmen ausdrücklich auf die Menschenrechte Bezug (vgl. Konstitution über die Kirche in der Welt von heute Nr. 21, 26, 29, 41, 42, 59, 73, 76; Dekret über die Religionsfreiheit Nr. 6; Dekret über die Erziehung Nr. 6 und im Vorwort).

Auf der Grundlage der Menschenrechte allgemein sind die Grundrechte und Persönlichkeitsrechte im kirchlichen Bereich, und im Rahmen der Verkündigung der Kirche zu sehen. Die Päpste, vornehmlich Papst Johannes Paul II., sprechen wiederholt von diesen Rechten. Eine der jüngsten grundlegenden Äußerungen des derzeitigen Papstes geschah in der Ansprache anlässlich des diesjährigen Neujahrsempfanges für das diplomatische Korps beim Heiligen Stuhl, die streckenweise thematisch konzentriert war auf „die Würde und die unverletzlichen Rechte der Person“ (*L'Osservatore Romano* n. 7 v. 9./10. Januar 1989, S. 6–8).

Auch das Kirchenrecht handelt von Persönlichkeitsrechten.

Während der CIC/1917 lediglich einen Titel kannte „de iuribus et privilegiis clericorum“ (can. 118–123) und im Ordensrecht nur noch von „de obligationibus et privilegiis religiosorum“ (can. 592–631) sprach, gibt es im CIC/1983 mehrere Abschnitte, die ausdrücklich von Persönlichkeitsrechten handeln, nämlich: „de omnium christifidelium obligationibus et iuribus“ (can. 208–223), „de obligationibus et iuribus christifidelium laicorum“ (can. 224–231), „de clericorum obligationibus et iuribus“ (can. 273–289) und im Rahmen des Ordensrechtes: „de institutorum eorumque sodalium obligationibus et iuribus“ (can. 662–672). Auffallen mag, daß der CIC/1983 stets die „Pflichten“ vor den „Rechten“ nennt.

Dem Thema entsprechend, wie es mir gestellt ist, soll dieser Vortrag die Persönlichkeitsrechte im Ordensrecht aufzeigen. Doch wird es angebracht und nützlich sein, auch Canones außerhalb des Ordensrechtes heranzuziehen, um die Rechte der Ordenspersonen zu beleuchten. Das Anliegen der Persönlichkeitsrechte hat im übrigen schon in Ordensregeln seinen Niederschlag gefunden. So steht z. B. in den Generalstatuten unserer Kongregation der lapidare Satz: „Die Obern sollen die Rechte der Mitglieder, die ihrer Vollmacht unterstellt und ihrer Sorge anvertraut sind, wahren“ (094); eine Spezifizierung dieser Rechte wird jedoch nicht gegeben. So mag es auch un-

* Vortrag, der am 16. März 1989 in Mainz für die Konferenz der Ordensreferenten der deutschen Bistümer gehalten worden ist.

ter dieser Rücksicht nützlich sein, wenn wir auf der Grundlage des geltenden Rechtes solche Rechte zu zeigen versuchen.

Persönlichkeitsrechte „sind jene Rechte, die ein Mensch auf Grund seines Eigenseins, seiner Würde und um seiner Selbstentfaltung willen braucht. Es sind Rechte, die ihm von keiner menschlichen Gewalt und keiner menschlichen Gemeinschaft beschränkt werden dürfen, weil er Befugnis und Aufgabe hat, in Würde zu leben, mit seinem Talent zu wuchern und den Ruf zu verwirklichen, der von Gott an ihn ergangen ist“ (A. SCHEUERMANN, *Grundrechte im Ordensleben?*, in: Ordenskorrespondenz 8, 1967, 268).

Solche Rechte besitzen auch die Ordensleute, weil der Eintritt in eine Ordensgemeinschaft nicht den Verzicht auf Persönlichkeitsrechte bedeutet, und weil das Ordensleben in einer bestimmten und konkreten Ordensgemeinschaft verwirklicht wird, die ihre unveräußerlichen Rechte zur Selbstentfaltung haben muß. (vgl. Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens Nr. 2b, 3, 14, 20; CIC can. 578).

Persönlichkeitsrechte der einzelnen Ordensleute

Es seien zunächst jene Rechte genannt, die das kirchliche Rechtsbuch im Kapitel über die „Pflichten und Rechte der Institute und ihrer Mitglieder“ (can. 662–672) behandelt. Die Formulierung ist meist so, daß die Pflichten zugleich Rechte begründen und umgekehrt.

1. Das Recht zur Entfaltung der Persönlichkeit in der Christusnachfolge

1.1 Die Nachfolge Christi ist das grundlegendste Recht jeder Ordensperson; und das eigene Institut muß ihr jene Hilfe bieten, die es möglich macht, daß es zur wahren Entfaltung der christlichen und gottgeweihten Persönlichkeit kommt (can. 662). Can. 663 (und can. 276 und 277) nennt eine Reihe von Mitteln und Wegen, die – neben der Aktualisierung des Charismas und der Sendung des je eigenen Institutes als solcher – geeignet sind, der Christusnachfolge der Ordensperson Echtheit und Beharrlichkeit zu geben (Bereitschaft für die Lebensform und Aufgabe des Institutes, Betrachtung, Gottverbundenheit im Gebet, tägliche Feier der Eucharistie, Anbetung, Schriftlesung, Stundengebet, ordensgemäße Frömmigkeitsübungen, Exerziten und Einkehrtage, Rosenkranz, Verehrung der Gottesmutter).

In einer gewissen Häufung sind hier, der Tradition der Lehrer des geistlichen Lebens folgend, Wege und Mittel genannt, die erfahrungsgemäß der Echtheit der Christusnachfolge förderlich sind. Es ist Sache des Eigenrechts der Institute, diese Hilfen für den Weg der Nachfolge Christi dem Ordenscharisma entsprechend aufzubereiten. Im übrigen helfen auch die guten Gewohnheiten (can. 27), all das fruchtbar werden zu lassen für die Entfaltung der Persönlichkeit in der Christusnachfolge.

Natürlich gehört es zu den Rechten der Ordensperson, die Möglichkeit zu erhalten, all das, was ihren Weg der Nachfolge Christi zu fördern geeignet ist, zu tun sowie von der Gemeinschaft Anleitung dazu zu erhalten (can. 602). Ferner ist auf das allen Gläubigen zukommende Recht zu verweisen, nämlich aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, von den Seelsorgern Hilfe für den Weg der Nachfolge Christi zu empfangen (can. 213; vgl. can. 217).

Voraussetzung zur wahren Entfaltung der Persönlichkeit in der Christusnachfolge bildet das allen Gläubigen zustehende Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen (can. 219).

1.2 Auch die Gewissenserforschung und der Empfang des Bußsakramentes stehen im Dienst der Christusnachfolge (can. 664). Hier einschlägig ist can. 630, der die Bereiche des Bußsakramentes, der geistlichen Führung und der Gewissenseröffnung anspricht. In § 1 ist gesagt: Die Oberen haben den Mitgliedern die gebührende Freiheit zu lassen in bezug auf das Bußsakrament und die geistliche Führung, jedoch unter Wahrung der Ordnung des Instituts.

Can. 664 vermerkt, daß die Gnade des Bußsakramentes „frequenter“ in Anspruch genommen werden möge.

Das Grundrecht der freien Wahl des Beichtvaters ist ganz allgemein in can. 991 für alle Gläubigen festgelegt. Wenn es nun in can. 630 § 1 hinsichtlich der Ordensleute heißt „Unter Wahrung der Ordnung des Instituts“, dann bedeutet dies, daß die freie Wahl, wie jede Freiheit, ihre Schranken hat. „Das freie Beichtrecht kann nicht dazu führen, etwa die personelle Planung der Arbeitseinsätze eines Hauses zu vereiteln. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Mitglied unter Hinweis auf seinen Wunsch nach Ablegung der Beichte sich wiederholt einer im Rahmen der Arbeitseinteilung des Hauses zu erfüllenden Verpflichtung (Abhaltung von Gottesdiensten, Einsatz in Schule, Krankenhaus) entzieht“ (B. PRIMETSCHOFER, *Ordensrecht*, 3. Auflage, Freiburg 1988, S. 72). Grundsätzlich gilt, daß mit der Klausel „unter Wahrung der Ordnung des Instituts“ behutsam umgegangen werden muß. „Bei einer Konfliktsituation zwischen Beichtvaterfreiheit und Institutsordnung hat daher die Freiheit Vorrang; das Heil der Seelen muß in der Kirche immer das oberste Gesetz sein (can. 1752)“ (R. HENSELER, *Ordensrecht*, Essen 1987, S. 151). Dies gilt naturgemäß auch für Nonnen, die in Klausur leben.

In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, an die Vorschrift des can. 843 zu erinnern, wo es den geistlichen Amtsträgern zur Pflicht gemacht wird, denjenigen, die rechtmäßig darum bitten, die Spendung der Sakramente nicht zu verweigern. Beichte und Kommunion dürfen jederzeit auch von einem Priester eines anderen katholischen Ritus erbeten werden (vgl. can. 112 § 2). Unter den in can. 844 genannten Voraussetzungen und Bedingungen könnte zum Empfang dieser Sakramente auch ein nichtkatholischer geistlicher Amtsträger, sofern er gültig geweihter Priester ist, angegangen werden.

In §2 des can. 630 heißt es: „Die Oberen haben nach Vorschrift des Eigenrechts dafür zu sorgen, daß ihren Mitgliedern geeignete Beichtväter zur Verfügung stehen, bei denen sie häufig beichten können“. Ein eigener, nach Beratung mit der Kommunität vom Ortsordinarius genehmigter ordentlicher Beichtvater wird nur verlangt für die Nonnenklöster, die Ausbildungshäuser und größere Laienkommunitäten (also insbesondere auch größere Schwesternkonvente), „ohne daß jedoch die Verpflichtung besteht, sich an diese zu wenden“ (can. 630 §3). In ähnlicher Weise ist die Beichtvaterbestimmung für die Alumnen der Seminare formuliert (can. 240; 246).

In §5 des can. 630 wird es den Oberen untersagt, die Eröffnung des Gewissens zu verlangen, wenngleich den Mitgliedern empfohlen wird, frei und von sich aus sich vertrauensvoll an die Oberen zu wenden, um sich ihnen zu eröffnen. Obere sowie Novizenmeister und ihre Gehilfen dürfen die Beichten ihrer Untergebenen nur hören, wenn diese von sich aus darum bitten. Dies sollte auf Einzelfälle beschränkt sein (can. 630 §4; can. 985), „Der Sinn der Regelung liegt darin, eine unzulässige Vermengung von äußerem (forum externum) und innerem Bereich (forum internum) hintanzuhalten. Der Obere, der im äußeren Bereich über einen Untergebenen zu entscheiden hat, soll nicht durch ein aus der Beichte stammendes Wissen belastet werden, das – weil unter das Beichtsiegel fallend – auf die im äußeren Bereich zu treffende Entscheidung keinen Einfluß nehmen darf (vgl. can. 984 §§ 1 und 2)“ (B. PRIMETSHOFER, a.a.O.). Das Beichtsiegel, wie es die katholische Kirche umschreibt und wahrt (can. 1388), bedeutet in hohem Maße einen Schutz der Persönlichkeitsrechte der Gläubigen, und mithin in besonderer Weise auch der Ordensleute (vgl. J. PFAB, *Vom Beichtgeheimnis*, in: Ordenskorrespondenz 4, 1963, 105–119).

2. Entfaltung der Persönlichkeit durch Beobachtung der Räte des Evangeliums

Die Canones 666 – 671 bezielen die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung durch die Beobachtung der evangelischen Räte. Zuvörderst darf an eine Feststellung der Kirchenkonstitution Nr. 46 erinnert werden: „Alle sollen schließlich einsehen, daß das Gelübde der evangelischen Räte, wenn es auch den Verzicht auf zweifellos sehr wertvolle Güter mit sich bringt, dennoch der wahren Entfaltung der menschlichen Person nicht entgegensteht, sondern aus ihrem Wesen heraus sie aufs höchste fördert“.

„Im Rahmen der Grundrechtskodifikation des CIC/1983 ist bei den Pflichten und Rechten der „christifideles“ von der Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit die Rede (can. 210 CIC/1983). Diese allgemeine Berufung zur Heiligkeit wird durch die Übernahme der evangelischen Räte – diese werden als göttliches Geschenk an die Kirche (can. 575) und als besondere Gabe Gottes an den einzelnen (can. 574 §2) bezeichnet – noch besonders hervorgehoben. Gleichzeitig wird in Abkehr von jeder heilsindividualistischen Sicht das Ein-

gebundensein aller Formen des Ordenslebens in die Heilssendung der Kirche betont (can. 574 §2).“ (B. PRIMETSHOFER, *Akzente im Ordensrecht des Codex Juris Canonici von 1983*, in: Festschrift Franz Loidl zum 80. Geburtstag. Wien 1985, S.266f.).

2.1 Can. 666, der vom Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel handelt, nimmt ausdrücklich bezug auf das Gelübde der *Keuschheit*, und regt zugleich zu rechter Gewissensbildung (*discretio*, Unterscheidung) an, womit eine wichtige Dimension für den verantwortungsvollen Gebrauch von Persönlichkeitsrechten angesprochen wird.

Die Klausurbestimmungen (can. 667) kann man ebenfalls in Bezug setzen zum evangelischen Rat der Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen. Aber nicht nur. Die Klausur, d.h. die Abgrenzung von Bereichen, die Außenstehenden nicht zugänglich sind, hat eine sinnvolle Funktion hinsichtlich des Gemeinschaftslebens, und sie trägt dazu bei, daß das wichtige Persönlichkeitsrecht auf familiäre und persönliche Intimsphäre gewährleistet bleibt.

2.2 Die can. 668 – 670 bezielen das Gelübde der *Armut*. Wer Armut gelobt, hat um des Evangeliums willen auf gewisse Rechte verzichtet. Je nach der konkreteren Umschreibung, die auf der Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts durch das Eigenrecht der einzelnen Institute gegeben wird, bleiben jedoch in diesem Bereich sehr wichtige Persönlichkeitsrechte. Es seien genannt: das Recht, frei Verfügungen zu treffen über den Gebrauch und Nießbrauch des verbleibenden persönlichen Vermögens; die Errichtung eines Testamentes vor der ewigen Profeß; die Möglichkeit, mit Billigung durch den gemäß Eigenrecht zuständigen Obern getroffene Verfügungen zu ändern; die Möglichkeit, ganz auf persönliches Vermögen zu verzichten (can. 668).

Das Ordensrecht handelt unter dem Stichwort „Zeugnis der Armut“ und „Zeichen der Weihe“ vom Ordenskleid. Das Ordenskleid zu tragen gehört zugleich zu den Rechten der gottgeweihten Person (can. 669).

Ferner geht es eindeutig um Persönlichkeitsrechte, wenn in can. 670 gesagt wird: „Das Institut muß seinen Mitgliedern alles zur Verfügung stellen, was gemäß den Konstitutionen zur Erreichung des Zieles ihrer Berufung erforderlich ist“. Diese Bestimmung wird man tunlich unter der Rücksicht der Armut sehen als Antwort, die das Institut seinen Mitgliedern zu geben hat angesichts der Tatsache, daß alles, „was ein Ordensangehöriger durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut erwirbt“, für das Institut erworben wird (can. 668 §3).

2.3 Dem Mitglied einer Ordensgemeinschaft kann grundsätzlich eine Aufgabe oder ein Amt außerhalb seines Instituts, z. B. im Bereich eines Bistums, übertragen werden. Das Gelübde des *Gehorsams* erfordert es, daß der Ordensangehörige Dienste und Ämter nicht ohne Erlaubnis seines zuständigen Oberen übernimmt oder sucht (can. 671). In den can. 681 und 682 werden zur Sicherung der Rechte Normen gegeben für die Übernahme eines Kirchenam-

tes durch eine Ordensperson, sowie über die Abberufung aus dem Amt. Auch ist von der schriftlichen Vereinbarung die Rede, die in solchen Fällen zwischen Ordensobern und Diözesanbischof getroffen werden soll. Eigenen Normen unterliegt die Berufung eines Ordensmannes in das Bischofsamt (can. 705 – 707).

Natürlich ist es in keiner Weise mit der Christusnachfolge im Ordensleben vereinbar, wenn jemand, unter Berufung auf Persönlichkeitsrechte, sich dem Gehorsamsgelübde und seinen Anforderungen entziehen wollte. Das Gelübde des Gehorsams muß von der Ordensperson aufgrund der Profeß mit all seinen Konsequenzen gelebt und akuiert werden. Can. 601 hat diesbezüglich sehr klare, auf den Konzilstexten fußende, Aussagen.

3. Das Recht auf das gemeinsame Leben

3.1 Das Recht auf das gemeinsame Leben wird in can. 665 behandelt. Es handelt sich um ein wichtiges und grundlegendes Persönlichkeitsrecht der Mitglieder einer Ordensgemeinschaft, das ihnen nicht ohne weiteres entzogen werden kann. Die freiwillige Einordnung in das gemeinsame Leben und die Selbstübergabe an das Institut in der Profeß (can. 654) erzeugen den Anspruch und das Recht auf *Versorgung* durch das Institut. Das Institut übernimmt die Obsorge für all das, was zur Lebensexistenz notwendig ist. „Was beinhaltet dieser Versorgungsanspruch? Es gibt zwei Extreme nach beiden Seiten: Man kann diesen Versorgungsanspruch zu nieder ansetzen und aus dem Armutsgelübde die Verpflichtung auch zu einem dürftigen Leben ableiten; man kann den Versorgungsanspruch aber auch zu hoch schrauben. Beispiele beider Extreme kann man erleben, wenn z. B. in schweren Krankheitsfällen von den einen die Hilfen, welche die heutige Medizin bieten kann, kaum in Anspruch genommen werden, während die anderen auch jene Spezialisten noch angehen, die sich viele Weltleute nicht leisten können“ (A. SCHEUERMANN, a.a.O. S.281). Ein Richtmaß bietet das Konzilsdekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Nr.13): „Im Erwerb . . . dessen, was zu ihrem Lebensunterhalt und für ihre Aufgaben notwendig ist, sollen sie alle unangebrachte Sorge von sich weisen und sich der Vorsehung des himmlischen Vaters anheim geben.“ Der CIC hat die bereits erwähnte kurze Formel: „Das Institut muß seinen Mitgliedern alles zur Verfügung stellen, was gemäß den Konstitutionen zur Erreichung des Zieles ihrer Berufung erforderlich ist“ (can. 670).

3.2 Für die konkrete Regelung des Lebens der Gemeinschaft gibt der CIC (can. 602) eine allgemeine Norm, überläßt aber die Details naturgemäß dem Eigenrecht je nach dem Selbstverständnis der einzelnen Institute. Unter der Rücksicht der Persönlichkeitsrechte ist dabei beherzigenswert, was ihn „Ecclesiae Sanctae“ (II, 26) gesagt wird: „In den Gemeinschaften kann oftmals nicht in allen Häusern und nicht einmal für alle Mitglieder desselben Hauses die gleiche Tagesordnung eingehalten werden. Diese aber ist so einzurichten,

daß die Ordensleute außer der Zeit für die geistlichen Übungen und die Arbeit auch eine gewisse Zeit für sich selber haben und angemessene Erholung finden können.“

Dieser Text nennt zwei Gesichtspunkte, die unter die Persönlichkeitsrechte fallen, nämlich das Anrecht auf Erholung und die Zeit, die der Ordensmann und die Ordensfrau für sich persönlich brauchen.

3.3 Can. 665 handelt sowohl von der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben, als auch vom Recht auf Ausnahmen von dieser Pflicht, nämlich „wegen Genesung von einer Krankheit, zum Studium oder zur Ausübung des Apostolates im Namen des Institutes“ (§1). Aus sonstigen Gründen könnte der zuständige Obere eine Abwesenheit von der Gemeinschaft nur für 1 Jahr gestatten.

3.4 In diesem Zusammenhang, und zwar unter der Rücksicht der Persönlichkeitsrechte, sei das Exklaustrationsindult erwähnt. Dieses kann vom obersten Leiter des Institutes (für Nonnen vom Apostolischen Stuhl) für eine Zeit bis zu 3 Jahren erbeten und gewährt werden. Das Indult zu verlängern, ist dem Apostolischen Stuhl oder, wenn es sich um Institute diözesanen Rechts handelt, dem Diözesanbischof vorbehalten (can. 686 §1, §2). Das Ansuchen um das Exklaustrationsindult hat allerdings den Verzicht auf bestimmte Rechte zur Folge (can. 687). Neu ist im CIC/1983, daß der oberste Leiter einer Ordensgemeinschaft mit Zustimmung seines Rates den Apostolischen Stuhl (wenn es sich um ein Mitglied eines Institutes päpstlichen Rechts handelt) oder den Diözesanbischof (bei Mitgliedern eines Institutes diözesanen Rechts) ersuchen kann, damit einem Mitglied seines Institutes die Exklaustration auferlegt werde. Dies kann nur aus schwerwiegenden Gründen, wenn das Wohl der Gemeinschaft oder der Ordensperson es erfordert, „unter Wahrung von Billigkeit und Liebe“ geschehen (can. 686 §3). In der kurialen Praxis war diese Möglichkeit schon vor dem 2. Vaticanum eingeführt worden (vgl. A. GUTIÉRREZ CMF, *De exklaustratione ad nutum S. Sedis*, in: Com. pro Rel. et Mis. 32, 1953, 336).

4. *Teilhabe der Mitglieder einer Ordensgemeinschaft an den Grundrechten und Pflichten der Kleriker und Laien*

In can. 672 wird auf eine Reihe von Vorschriften verwiesen, die der CIC im Kapitel über die Pflichten und Rechte der Kleriker (can. 273 – 289) nennt.

Zu den Rechten der Kleriker gehört es, „Ämter zu erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist“ (can. 274 §1).

Zu den Rechten der Laien – und dazu zählen auch die Laien im Ordensstand – gehört es, daß die ihnen eigene Sendung in der Kirche Anerkennung findet (can. 275 §2).

Can. 279 erinnert die Priester an die Pflicht zu theologischen und pastoralen Weiterbildung. Dieser Pflicht entspricht das Recht des Ordenspriesters, daß ihm die Möglichkeit zur Fortbildung im Sinn des genannten Canons eröffnet wird.

Was die im Kirchenrecht allen Gläubigen zukommenden Persönlichkeitsrechte betrifft, seien in Hinsicht auf die Ordensleute folgende erwähnt:

- das Recht, beizutragen, daß die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (can. 211; 216; 225).
- das Recht, ihre Anliegen, besonders die geistlichen, den Hirten der Kirche zu offenbaren (can. 212§2).
- das Recht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten sowie der Ehrfurcht gegenüber der Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun (can. 212 §3).
- das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (can. 214).
- das Recht der gebührenden Freiheit der Forschung in den theologischen Wissenschaften sowie der klugen Meinungsäußerung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen; dabei ist der schuldige Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren (can. 218; vgl. can. 229).
- das Recht, die Persönlichkeitsrechte, die sie in der Kirche besitzen, geltend zu machen und vor einem kirchlichen Gericht zu verteidigen, sowie das Anrecht auf ein Urteil, das nach Recht und Billigkeit gefällt wird (can. 221). In der Tat nennt das kirchliche Prozeßrecht unter den Gegenständen eines Gerichtsverfahrens an erster Stelle die Verfolgung oder den Schutz von Rechten natürlicher oder juristischer Personen (can. 1400 §1 Nr. 1).
- das Recht auf den guten Ruf und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre (can. 220). Auf dieses Persönlichkeitsrecht und seine Wahrung wird ausdrücklich in can. 642 verwiesen, wenn es darum geht, daß es nach der Meinung eines Oberen (Oberin) notwendig oder angebracht sein könnte, die Eignung von Kandidaten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. In der Sorge um die wirkliche Wahrung des guten Rufes bringt Rudolf Henseler Bedenken in seinem Kommentar zu can. 642. Man habe bereits die Erfahrung mancher mißbräuchlicher Praktiken in nachkonziliarer Zeit „durch unvernünftig vorgenommene Tests oder Untersuchungen, die schweren seelischen Schaden sowie z. T. Rufschädigungen bei Betroffenen verursacht haben . . . Meines Erachtens (– so Henseler –) handelt es sich hier um einen Bereich, wo bei Versagen der Verant-

wortlichen (Novizenmeister, Studentenpräfekt, Ordensobere) durchaus die Erstverantwortlichkeit des Diözesanbischofs mit ins Spiel kommt, der darüber zu wachen hat, daß die Grundrechte der Gläubigen (in diesem Fall can. 220) gewahrt bleiben“ (R. HENSELER, *Ordensrecht*, Essen 1987, Seite 185).

Weitere Gesichtspunkte zu dieser Frage bringt M. CHRISTETA HESS ADJC in ihrer Abhandlung „*Persönlichkeitsrechte im Ordensrecht*“ in „*Dienender Glaube*“ (64. Jahrgang, November 1988, S. 331–333).

5. *Wahrung von Persönlichkeitsrechten durch Betätigung des Mitsprache- und des Mitentscheidungsrechtes*

Die einzelnen Institute besitzen Autonomie ihres Lebens und insbesondere ihrer Leitung (can. 586). (Vgl. dazu A. SCHEUERMANN, *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*, in: *Ordenskorrespondenz* 25, 1984, 31.)

Das Konzilsdekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Nr. 4) gibt die Weisung: „Zur wirksamen Erneuerung und echten Anpassung ist die Zusammenarbeit aller Mitglieder eines Instituts unerläßlich. Richtlinien für die zeitgemäße Erneuerung festzusetzen . . . ist einzig Sache der rechtmäßigen Autoritäten . . . die Oberen jedoch sollen in dem, was die Belange des ganzen Instituts betrifft, ihre Untergebenen in geeigneter Weise befragen und hören.“

5.1 **Recht auf Gehör:** Das Ordensrecht verlangt für verschiedene Rechtshandlungen, daß die Mitglieder des Institutes befragt und gehört werden:

- soweit in einem Institut die Oberen ernannt werden, hat eine geeignete Befragung voranzugehen (can. 625 § 3).
- ein besonderes Recht auf Gehör haben jene Mitglieder, die als Ökonomen eingesetzt sind (can. 636).

5.2 Das Mitsprache- und das Mitentscheidungsrecht wird namentlich durch die Räte akuiert. Die Oberen müssen einen Rat haben, dessen Hilfe sie sich bei der Ausübung ihres Amtes bedienen müssen. Dieser Rat hat in den vom allgemeinen Recht und dem vom Eigenrecht vorgeschriebenen Fällen seine Zustimmung zu geben, bzw. es muß zur Gültigkeit des Handelns vom Obern der Rat seiner Räte eingeholt werden, nach Maßgabe des can. 127 (can. 627) und, bei kollegialen Akten, nach Maßgabe des can. 119. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Recht des Rates zur Mitentscheidung in Vermögensangelegenheiten (can. 638) sowie bei Zulassung der Kandidaten ins Institut (can. 641), bei der Ordnung des Noviziates (can. 647) und bei der Zulassung zur Profeß (can. 656 Nr. 3; can. 658). Im Eigenrecht der Institute werden gewöhnlich Listen jener Angelegenheiten zusammengestellt, in denen die Oberen der Zustimmung ihres Ratsgremiums bedürfen oder nur nach Anhören ihrer Räte handeln können; ebenso werden jene

Fälle genannt, die durch einen kollegialen Akt entschieden werden; das allgemeine Kirchenrecht fordert eine kollegiale Entscheidung bei Entlassung von Mitgliedern eines Instituts (can. 699).

5.3 Das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht kommt in ganz besonderer Weise bei den Kapiteln zum Tragen (can. 631–633).

5.4 Zu den Persönlichkeitsrechten zählt es ferner, daß die Mitglieder bei Visitationen angehört werden (can. 628 § 3).

6. *Recht auf Ausbildung und Einsatz*

6.1 Die Ausbildung soll in der Sicht der CIC der einzelnen Ordensperson helfen, das dem Institut eigene Leben erfüllter führen und dessen Sendung geeigneter ausführen zu können (can. 659 § 1). Es geht mithin um ein wichtiges Persönlichkeitsrecht, die angemessene Ausbildung vermittelt zu bekommen sowie die Möglichkeit zu erhalten, das ganze Leben hindurch die spirituelle, theoretische und praktische Ausbildung fortzuführen und zu vervollständigen (can. 661).

Zu bedenken ist dabei freilich die Norm, welche im Dokument über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten („*Mutuae Relationes*“) gegeben wird (Nr. 26): „Die Ordensoberen und -oberinnen sollen alles daransetzen, Mitbrüder und Mitschwester in der Treue zu ihrer besonderen Berufung zu bestärken . . . Die Anpassung an die Kultur und die Spezialstudien der Ordensmitglieder sollen sich auf die Bereiche beschränken, die mit der besonderen Zielsetzung des Instituts eng verbunden sind. Sie sollen nicht einer falsch verstandenen Selbstverwirklichung dienen, um persönliche Interessen durchzusetzen, sondern den Erfordernissen der apostolischen Zielsetzung der jeweiligen Ordensfamilien und den Notwendigkeiten der Kirche entsprechen“.

6.2 Neu im Ordensrecht des CIC/1983 ist das Kapitel über das „Apostolat der Institute“ (can. 673–683). Ohne im Zusammenhang dieser Darlegung auf Einzelheiten dieses Abschnittes eingehen zu können, sei lediglich grundsätzlich hervorgehoben, daß es zu den Persönlichkeitsrechten der Institute und ihrer Mitglieder gehört, sich durch das je ordenseigene apostolische Wirken an der Sendung der Kirche in der Welt zu beteiligen. Das Apostolat der Ordensleute geschieht jeweils im Zusammenwirken mit den Diözesanbischöfen (can. 678–683). Wenn in can. 677 § 1 die Ordensobern und die Mitglieder gemahnt werden, der Sendung und den dem Institut eigenen Aufgaben treu zu bleiben, so bedeutet dies zugleich das Recht, diese Sendung und die dem Charisma des Instituts entsprechenden Aufgaben in der Kirche zu verwirklichen. Deswegen soll zwischen Ordensoberen und Diözesanbischöfen Meinungs-austausch gepflegt werden (can. 678 § 3).

Bemerkenswert ist auch can. 677 § 2, wo von den Vereinigungen von Gläubigen, die einem Ordensinstitut angeschlossen sind, die Rede ist. Die

Ordensgemeinschaften haben grundsätzlich das Recht, Vereine von Gläubigen zu errichten (can. 303). Die vom Diözesanbischof erteilte Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung einer Ordensgemeinschaft gilt zugleich auch für die Errichtung einer jener Ordensgemeinschaft eigenen Vereins in dieser Niederlassung oder in der ihr angegliederten Kirche (can. 312 §2).

7. Aktuierung von Persönlichkeitsrechten bei der Trennung vom Institut

7.1 Hinsichtlich der Novizen wird in can. 653 §1 das Recht erwähnt, daß sie das Institut frei verlassen können.

7.2 Auch die Möglichkeit zum Übertritt in ein anderes Institut bedeutet für die Ordensleute ein Persönlichkeitsrecht, das in den can. 684 und 685 geregelt wird. Die Ausübung dieses Rechtes ist an die Normen gebunden, welche in den erwähnten Canones festgelegt sind. Das Mitglied eines Institutes hat im Rahmen der genannten Normen das Recht, um Übertritt zu bitten, und keinem Oberen steht es zu, zu verlangen, das Mitglied möge anstelle des Übertrittes um die Dispens von den Gelübden eingeben, also auszutreten.

7.3 Hinsichtlich der Mitglieder mit zeitlichen Gelübden ist in can. 688 festgelegt, daß sie nach Ablauf der Probezeit das Institut verlassen können. Auch während der zeitlichen Probezeit können sie aus schwerwiegenden Gründen um Lösung von den Gelübden nachsuchen. Es geht hier um Rechte der Person.

Andererseits kann ein Mitglied mit zeitlicher Probezeit nicht von der Ablegung der ewigen Probezeit ausgeschlossen werden, wegen einer Erkrankung, die infolge der Nachlässigkeit des Institutes oder aufgrund einer im Institut verrichteten Arbeit zugezogen worden ist (can. 689 §2). Und ferner: wird ein Mitglied während der zeitlichen Probezeit geisteskrank, so kann es, selbst wenn es zu einer neuen Probezeitablegung nicht in der Lage ist, nicht aus dem Institut entlassen werden (can. 689 §3). Auch hier geht es um Rechte der Person.

7.4 Die ewige Probezeit ist von ihrem religiösen Inhalt her gesehen (can. 1191 §1) eine endgültige Entscheidung. Doch gestattet die Kirche dem Profesen das Recht zu, aus sehr schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen, bei der zuständigen Autorität um das Indult des Austritts aus dem Institut zu bitten (can. 691).

7.5 Das Gemeinwohl einer Ordensgemeinschaft kann es notwendig machen, ein Mitglied aus dem Institut zu entlassen.

Für die Entlassung von Mitgliedern kennt das Ordensrecht folgende Abstufungen:

- Es gibt Gründe, derentwegen ein Mitglied als ohne weiteres aus dem Institut entlassen gilt (can. 694).
- Es gibt Gründe, derentwegen ein Entlassungsverfahren eingeleitet werden muß (can. 695).

- Es gibt Gründe, bei deren bewiesenem Vorliegen ein Entlassungsverfahren eingeleitet werden kann (can. 696).
- Es gibt den sehr schwerwiegenden Fall, da ein Mitglied unverzüglich aus der Ordensniederlassung gewiesen werden kann; anschließend muß jedoch der Entlassungsprozeß nach Maßgabe des Rechtes geführt werden (can. 703).

Die Normen, denen gemäß der Entlassungsprozeß geführt werden muß (can. 697–702), dienen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte. Gerade unter dieser Rücksicht ist es verständlich, warum vor der Bestätigung eines Entlassungsdekretes formalrechtlich genau geprüft wird (can. 700), ob bei dem ganzen Verfahren Recht und Billigkeit eingehalten worden sind. Zeigt sich diesbezüglich irgendein Mangel, wird dem Entlassungsdekret keine Rechtskraft verliehen. Auch der dem Entlassenen notwendigerweise zu gebende Hinweis auf sein Beschwerderecht, sowie die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde, bezielen die Gewährleistung der Grundrechte der Person (can. 700).

Schluß

Diese Darlegungen zum Thema Persönlichkeitsrechte im Ordensrecht sind eingegrenzt auf die Grundrechte der einzelnen Ordensperson. Auf Grundrechte der juristischen Personen des Ordensrechtes konnte im Rahmen dieser Darlegungen nur gelegentlich Bezug genommen werden.

Alle Persönlichkeitsrechte wurzeln in der Taufe; denn „durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Strafe entgegensteht“ (can. 96).

Insofern es sich um Persönlichkeitsrechte im Ordensleben handelt, entspringen diese Rechte der Profess (can. 573 § 1), durch die die Ordensperson mit allen Pflichten und Rechten dem Ordensinstitut eingegliedert wird (can. 654).

Bei Ausübung der Rechte muß jeweils das Gemeinwohl der Kirche beachtet werden (can. 223 § 1). Der kirchlichen Autorität steht es im Hinblick auf das Gemeinwohl zu, die Rechte zu regeln (can. 223 § 2). In Hinsicht auf die Ordenspersonen ist im CIC gesagt, daß diese durch die Oberen „wie Söhne Gottes“ und „mit Achtung vor der menschlichen Person“ zu leiten sind (can. 618). Im übrigen gehört es zum Inhalt des Verkündigungsauftrages der Kirche, jene sittlichen Grundsätze, welche die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen betreffen, darzulegen (can. 747).

Abschließend sei in Erinnerung gebracht, daß eine Gemeinschaft nicht auf Ordnungsnormen verzichten kann. Wie aus den Darlegungen über Persönlichkeitsrechte erhellt, geht es bei den Ordnungsnormen nicht allein darum, Pflichten festzulegen, sondern vor allem auch darum, Rechte zu sichern. Das Recht bewahrt vor Rechtlosigkeit. Es erteilt Befugnisse, die im Dienste der Verwirklichung des Ordensberufes stehen. Dies ist das hohe Ziel, das den Persönlichkeitsrechten der einzelnen Ordensperson sowie den Grundrechten des einzelnen Institutes eigen ist.

Das Apostolat der Ordensleute und seine Einordnung in die Gesamtpastoral der Ortskirche*

Bronislaw Wenanty Zubert OFM, Katowice/Polen

„Seitdem es in der Kirche Ordensleute gibt“ – bemerkt in der Einleitung zu seiner Habilitationsschrift „Das Ordensapostolat in der Teilkirche“ H. Socha – „stehen sie und ihr Dienst in einer spannungsreichen Beziehung zu den Bischöfen. Die juristische Gestalt dieses Verhältnisses unterliegt zeitbedingten Wandlungen, muß sich aber immer wieder an der Theologie des Bischofsamtes und des Ordenslebens ausrichten.“¹ Die Frage nach dem Apostolat der Ordensleute in Beziehung zur allgemeinen Pastoralität in der Ortskirche gehört zu den Fragen, die in der Praxis umstritten und schwer lösbar sind. Das beweist schon die Geschichte des Exemptionsprivilegs, neuerdings aber, wie R. Henseler betont, die gebührende Autonomie des Lebens (*iusta autonomia vitae*), die er mit Recht zu den wesentlichen Fragen, die die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Diözesanbischof und den Ordensleuten gestalten, zurechnet.² Daß dieses Problem weiterhin nichts an Aktualität verlo-

* Der Vortrag, der anlässlich des Ordensrechtssymposiums an der Katholischen Universität Lublin (Polen) am 5. Oktober 1988 gehalten wurde, besteht aus drei Teilen: I. Das Apostolat der Ordensleute, II. Die Stellung des Bischofs in der Teilkirche und III. Das Apostolat der Ordensleute in der Teilkirche. Wir bringen in diesem Heft den I. Teil und im nächsten Heft der OK (IV/89) den II. und III. Teil des Vortrags. Die Fassung des Vortrags wurde nur unwesentlich geändert. Die Übersetzung besorgte P. Hubert Danecki OFM in Zusammenarbeit mit dem Verfasser.

- 1 H. SOCHA, *Das Ordensapostolat in der Teilkirche*. Ekklesiologisch-kanonistische Standortbestimmung der Ordensleute, Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung, Bd. 31, München 1973, S. 1.
- 2 R. HENSELER, *Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche–Ordensverbände*, in OK 30 (1989) 7 und 13. Zur Exemption s. u. a. A. SCHEUERMANN, *Die Exemption nach geltendem kirchlichem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung*, Paderborn 1983; W. BERTRAMS, *De exemptione*, Romae 1969; B. ZUBERT, *Egzempcja* (= Exemption), in: *Encyklopedia Katolicka* (Katholische Enzyklopädie), Bd. IV, Lublin 1983, col. 731–732.